

**Land Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

**Öffentliche Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-
Württemberg zum Antrag der EnBW Kernkraft GmbH auf Erteilung ei-
ner Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG) für das Kernkraft-
werk Neckarwestheim II (GKN II) nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes
(AtG)**

Gemäß § 74 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) und gemäß § 20 Absatz 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), sind im vorliegenden Verfahren UVPG und AtVfV in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung maßgeblich.

Hiernach wird gemäß § 4 Absatz 1 AtVfV bekannt gemacht:

Die EnBW Kernkraft GmbH mit Sitz in 74847 Obrigheim, Kraftwerkstraße 1, hat mit Schreiben vom 18. Juli 2016, aktualisiert bzw. geändert mit Schreiben vom 15. Mai 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Neckarwestheim Block II (GKN II), Im Steinbruch in 74380 Neckarwestheim, beantragt. Gegenstand des Antrags sind die Stilllegung und der Restbetrieb des Kernkraftwerks GKN II, veränderte Werte für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft, der Abbau von Anlagenteilen, Änderungen der Anlage GKN II, Regelungen für die Herausgabe von Anlagenteilen, Gebäuden und Flächen, die Erstreckung auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen sowie die Entlassung des Kühlturms aus der atomrechtlichen Überwachung.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 11.1 der Anlage 1 UVPG i. V. m. der AtVfV ist als unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Eine mögliche Entscheidung zum Abschluss des Verfahrens ist die Erteilung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung nach § 7 Absatz 3 AtG. Beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart werden weitere Informationen über das Vorhaben erhältlich sein, und dem UM können Fragen gestellt werden.

Gemäß § 6 Absatz 1 und Absatz 2 AtVfV werden

- der Genehmigungsantrag vom 18. Juli 2016 und die Aktualisierung bzw. Änderung dieses Antrags vom 15. Mai 2017,
- der Sicherheitsbericht über die Stilllegung und den Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Neckarwestheim, Block II (GKN II) in der Fassung von Mai 2018,
- die Kurzbeschreibung über die Stilllegung und den Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Neckarwestheim, Block II (GKN II) in der Fassung von Mai 2018,
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Stilllegung und Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Neckarwestheim Block II (GKN II) in der Fassung von Mai 2018, beinhaltend Natura 2000-Vorprüfung (Formblatt Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg) und die Prüfung auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Tierarten (Textteil und Formblatt)

ausgelegt.

Die Auslegungsunterlagen werden in der Zeit von Montag, den 2. Juli 2018 bis einschließlich Montag, den 3. September 2018

a) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, als der zuständigen Genehmigungsbehörde und Behörde im Sinne von § 5 Abs. 4 AtVfV

von Montag bis Donnerstag
und am Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

b) beim Bürgermeisteramt Neckarwestheim, Marktplatz 1, 74382 Neckarwestheim

am Montag, Dienstag, Donnerstag
am Dienstag
und am Freitag

von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus sind die vorgenannten Unterlagen im Internet verfügbar unter:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/service/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Die Antragstellerin hat weitere Unterlagen nach § 3 AtVfV vorgelegt, insbesondere Erläuterungsberichte zum Vorhaben. Eine Zusammenfassung der Erläuterungsberichte steht zusammen mit den Auslegungsunterlagen zur Einsicht zur Verfügung.

Auf das Recht zur Akteneinsicht nach § 6 Absatz 4 AtVfV und den Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 6 Absatz 2 AtVfV i.V.m. Teil 3 des Umweltverwaltungsgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612) wird hingewiesen. Insbesondere können auf Verlangen die Erläuterungsberichte in Abschrift übermittelt werden.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können gemäß § 7 Absatz 1 AtVfV innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Stellen unter Angabe der vollständigen Anschrift erhoben werden. Die Erhebung von Einwendungen durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Ausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben wird gemäß § 8 AtVfV ein Erörterungstermin mit der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, stattfinden. Zeit und Ort des Erörterungstermins werden in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekannt gemacht.

Im Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 AtVfV wird die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt werden. Sollten außer an den Antragsteller mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sein, werden diese Zustellungen gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 AtVfV durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stuttgart, den 28.05.2018

Az.: 3-4651.32-31

gez. Wildermann
Ministerium für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg